



Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz für die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht in der Fachrichtung Architektur

vom 21. Februar 2017

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer hat am 28. Oktober 2016 aufgrund des § 19 Abs. 5 Nr. 5 des Architektengesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. März 2016 (GVBl. S. 181), folgende Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz für die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht in der Fachrichtung Architektur beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 15. Februar 2017 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren sowie den Inhalt und Umfang der für die Eintragung in die Architektenliste erforderlichen berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht in der Fachrichtung Architektur (Berufspraktikum) nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Architektengesetzes (ArchG).

§ 2 Inhalt und Umfang der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie der Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur vor Eintragung in die Architektenliste.

Die antragstellenden Personen sollen befähigt werden, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben. Die berufspraktische Tätigkeit hat auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufzubauen.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit muss in den wesentlichen Berufsaufgaben in ausgewogener Weise abgeleistet worden sein. Dies bedeutet unter besonderer Beachtung sicherheitstechnischer Aspekte und rechtlicher Rahmenbedingungen des Planens und Bauens die Befassung mit:

- a. der gestaltenden Planung von Gebäuden (insbesondere Vorentwurf, Entwurf),
- b. der technischen Planung von Gebäuden (insbesondere Ausführungsplanung),
- c. der wirtschaftlichen Planung von Gebäuden (insbesondere Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung) und
- d. der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Gebäuden (insbesondere Bauüberwachung).

(3) Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit oder in Teilzeit, dann entsprechend länger, ausgeübt werden. Sie beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme; in Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 jedoch erst mit dem Zugang der vollständigen Anzeige gemäß § 4 Abs. 2. Wurde die berufspraktische Tätigkeit bereits bei einer anderen Architektenkammer in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten absolviert, und liegen die weiteren Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Architektengesetzes vor, wird bei entsprechender Bewertung gemäß § 8 eine zeitliche Anrechnung vorgenommen. In einem Drittland absolvierte Berufspraktika werden nach entsprechender Bewertung gemäß § 8 zeitlich berücksichtigt. Über derartige Zeiten



hat die antragstellende Person eine Bescheinigung der betreffenden Architektenkammer oder der jeweils zuständigen Stelle vorzulegen.

§ 3 Aufsichtsstelle

(1) Die Aufsicht über die berufspraktische Tätigkeit kann durch eine berufsangehörige Person oder die Architektenkammer erfolgen.

(2) Soll die berufspraktische Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolviert werden, muss die aufsichtsführende Person eine Qualifikation aufweisen, die mit der Qualifikation der unter Absatz 1 genannten Person vergleichbar ist. Ferner ist die aufsichtsführende Person vorab der Architektenkammer mitzuteilen und ihre Zulassung durch die Architektenkammer vor Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit erforderlich.

§ 4 Anzeigepflichten und Inhalt der Anzeige

(1) Findet die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person statt, soll der Beginn der Tätigkeit der Architektenkammer vor deren Aufnahme in Textform angezeigt werden. Soll die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht der Architektenkammer erfolgen, so ist deren Beginn vor der Aufnahme in Textform anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Familien-, Vor- und Geburtsname, Geschlecht, akademische Grade
- b. Anschrift der Wohnung
- c. Anschrift der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes
- d. Datum und Ort der Geburt
- e. Angabe, ob und ggf. wo bereits Teile der berufspraktischen Tätigkeit außerhalb von Rheinland-Pfalz absolviert wurden
- f. Eintragungen in Listen und Verzeichnisse bei der Architektenkammer eines anderen Bundeslandes
- g. Studienabschlüsse in der Fachrichtung Architektur
- h. Art und Umfang der Tätigkeit
- i. ggf. Vor- und Familienname sowie Anschrift der aufsichtsführenden Person.

Der Anzeige sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) Änderungen der in Abs. 2 genannten Angaben hat die antragstellende Person der Architektenkammer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(4) Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person den Beginn der berufspraktischen Tätigkeit. Zudem prüft der Eintragungsausschuss, ob das von der antragstellenden Person abgeschlossene Studium für die Eintragung in die Architektenliste nach § 5 Abs. 1 ArchG in der Fachrichtung Architektur geeignet ist.



§ 5 Beratung und Begleitung durch die Architektenkammern

Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz unterrichtet die antragstellende Person und ggf. auch die aufsichtsführende Person über das Verfahren und die erforderlichen wesentlichen Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit. Sie steht der antragstellenden Person und der aufsichtsführenden Person vor und während der Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beratend zur Seite.

§ 6 Aufsicht und Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die Aufsicht erfolgt durch die Architektenkammer durch zeitlich nicht festgelegte stichprobenartige Kontrolle über die Tätigkeit und Leistungen der antragstellenden Person.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit ist durch eigene Arbeiten und durch Arbeitszeugnisse oder sonstige Unterlagen, die den Zeitumfang und den Inhalt der Tätigkeit dokumentieren, nachzuweisen.

(3) Kann die antragstellende Person die für die Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit erforderlichen Nachweise aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Architektenkammer die beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die antragstellende Person hat die Gründe nachzuweisen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche und sonstige Prüfungen.

(4) Die aufsichtsführende Person hat darauf zu achten, dass während der berufspraktischen Tätigkeit die Inhalte nach § 2 vermittelt werden. Sie hat der antragstellenden Person Kopien eigener Arbeiten und entsprechende Arbeitszeugnisse für die abschließende Bewertung durch den Eintragungsausschuss zur Verfügung zu stellen. Wird die Aufsicht durch die Architektenkammer wahrgenommen, hat die antragstellende Person auf Aufforderung der Kammer unverzüglich die angeforderten Nachweise vorzulegen.

§ 7 Fortbildung

Die Satzung über die Grundsätze über Inhalt und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen für Absolventen in der Praxis vom 5. Juni 2009 in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes vom 9. Februar 2009 bleibt unberührt.

§ 8 Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit

Der Eintragungsausschuss der Architektenkammer hat die berufspraktische Tätigkeit nach ihrem Abschluss im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder auf Antrag zu bewerten. Der Eintragungsausschuss bewertet auf Antrag auch Teile einer berufspraktischen Tätigkeit außerhalb von Rheinland-Pfalz. Genügt die berufspraktische Tätigkeit den Anforderungen nicht, teilt der Eintragungsausschuss dieses der antragstellenden Person unter Angabe der Defizite mit. Maßstab der Bewertung ist die Beschäftigung der antragstellenden Person mit den Berufsaufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2.



§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

vom Ministerium der Finanzen genehmigt am: 15. Februar 2017

ausgefertigt am: 21. Februar 2017

Der Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

Gerold Reker